

Im Januar oder Februar 2023 erfahren Sie von Ihrer Grundschule, an welcher Schule Sie Ihr Kind anmelden können.

Außerdem erhalten Sie Ihre Anmeldeunterlagen mit dem Halbjahreszeugnis der Klasse 4.

Einige Anregungen für Ihr Gespräch:

Wir haben an folgende Schule für eine weitere Beschulung gedacht:

Folgende Fragen habe ich noch:

Weiterführende Fragen stellen Sie gerne an:

Astrid Wolharn und Christian Seidel
(Inklusionskoordinator/innen)

Giulia Baeck

(Inklusionsfachberaterin)

02241/1327-62 oder 02241/1327-89

schulaufsicht.inklusion@rhein-sieg-kreis.de

Worterklärungen:

„**Gemeinsames Lernen**“ bezeichnet den gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Förderbedarf. Ihr Kind wird selbstverständlich weiterhin sonderpädagogisch unterstützt.

„***Zielgleich**“ bedeutet, dass Ihr Kind mit Förderbedarf nach den Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialrichtlinien unterrichtet wird und die entsprechenden Schulabschlüsse machen kann. **Dies kann auch an einer Förderschule möglich sein.**

„***Zieldifferent**“ bedeutet, dass Ihr Kind im Förderschwerpunkt „Lernen“ oder im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ individuell unterstützt wird. Es erhält in der Regel keine Noten, sondern Schriftzeugnisse.

Mögliche Schulabschlüsse: Im Förderschwerpunkt „Lernen“ kann gegebenenfalls der Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreicht werden. Dies gilt sowohl für den Besuch einer Förderschule als auch für den Besuch einer allgemeinen Schule im Gemeinsamen Lernen.

Übergang Klasse 4/5

Elterninformation zum Übergang an die weiterführenden Schulen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zum 01.08.2023

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte, Ihr Kind besucht nun die 4. Klasse und wird dort sonderpädagogisch unterstützt. Zu Beginn des darauffolgenden Schuljahres wechselt es dann an eine weiterführende Schule.

Bald besprechen Sie sich mit der Grundschule, wo Ihr Kind am besten weiter gefördert werden kann. Bei Ihrer Entscheidung werden Sie durch die Klassenleitung und die sonderpädagogische Fachkraft beraten.

Sollte Ihr Kind nach der 4. Klasse weiterhin sonderpädagogische Unterstützung benötigen, und sollte dies durch den AO-SF-Bescheid bestätigt sein und der AO-SF-Bescheid sowohl die Beschulung im Gemeinsamen

Lernen als auch an einer Förderschule ermöglichen, haben Sie rechtlich die Wahl zwischen zwei möglichen Förderorten (vgl. §16 AO-SF):

Wahlmöglichkeit 1

Sie möchten, dass Ihr Kind im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule unterrichtet wird. Solche Schulen des Gemeinsamen Lernens sind die Hauptschule, die Realschule, die Sekundarschule oder die Gesamtschule.

Dort wird Ihr Kind weiterhin sonderpädagogisch von den Lehrer:innen, Sonderpädagog:innen und weiterem Fachpersonal gefördert.

Wahlmöglichkeit 2

Sie möchten, dass Ihr Kind an einer Förderschule entsprechend des vorrangigen Förderschwerpunktes unterrichtet werden. An der Förderschule werden ausschließlich Kinder mit Förderbedarf in meistens kleineren Klassen von Sonderpädagogen und zusätzlichem weiteren Fachpersonal unterrichtet.

Jetzt haben Sie bestimmt noch einige weitere Fragen:

Wie bekomme ich einen Schulplatz?

Nach einem Beratungsgespräch mit der Klassenlehrer:in und der Sonderpädagog:in zu Beginn der 4. Klasse äußern Sie einen Schulwunsch - oder auch mehrere Wünsche, wenn diese Möglichkeiten für Sie tatsächlich in Betracht kommen.

Wenn Ihr Kind **zielgleich*** gefördert wird, kommt neben einer Förderschule eine allgemeine Schule in Frage, für die Ihr Kind eine Empfehlung (Hauptschul-, Realschul- oder Gymnasialempfehlung) hat. Bei einer Hauptschulempfehlung könnte das also zum Beispiel eine Hauptschule, eine Gesamtschule oder eine Sekundarschule sein. Hat Ihr Kind eine Gymnasialempfehlung, ist auch der Besuch eines Gymnasiums möglich.

Ihr Wunsch sollte berücksichtigen, dass die Schule in **Ihrer Kommune** liegt und dass Ihr Kind voraussichtlich eine Empfehlung für diese *Schulform* haben wird. Bei der Einschätzung werden die Klassenlehrer:in und die Sonderpädagog:in helfen.

Wenn Ihr Kind **zieldifferent*** gefördert wird, kommt eine Förderschule oder eine wohnortnahe allgemeine Schule (Hauptschule, Realschule, Gesamtschule oder Sekundarschule) in Frage. Hier ist weniger die Schulform als viel mehr die Wohnortnähe ausschlaggebend.

Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen) entscheiden selbst über die Aufnahme ihrer Schüler:innen.

Jeder Schule des Gemeinsamen Lernens steht eine vorher festgelegte Anzahl an Schulplätzen für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zur Verfügung. Dabei kann es passieren, dass sich mehr Eltern eine bestimmte Schule wünschen als dort Plätze zur Verfügung stehen. In diesem Fall werden die Plätze nach vorher festgelegten Kriterien vergeben. Deshalb kann es passieren, dass sich Ihr Schulwunsch leider nicht erfüllen lässt. Selbstverständlich werden wir Ihnen eine gute Alternative anbieten.